

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-08-08

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Frau Müller
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01197/2006

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII .

Begründung

Sachverhalt / Problem :

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch Acht – Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erbringen Schweriner Bürger Jugendhilfeleistungen, indem sie Kinder/Jugendliche nach einem Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) als Pflegekinder in ihre Familien aufnehmen.

Gemäß § 39 SGB VIII ist diese Leistung durch die Sicherung des Unterhaltes, der Kosten der Erziehung, durch einmalige Beihilfen und nach der Gesetzesänderung im Oktober 2005 durch teilweise Übernahme von Unfall- und Rentenversicherungsbeiträgen, zu finanzieren.

Die Richtlinie dient der Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen zur Übernahme der anteiligen Kosten für eine Renten- und Unfallversicherung (§ 39 Abs. 4 SGB VIII). Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, alle Regelungen zur Finanzierung der Vollzeitpflege zusammenzuführen.

Diese sind:

1. die Festsetzung der laufenden Leistungen nach § 39. Abs. 1 SGB VIII (Höhe des Unterhalts und Kosten der Erziehung Pkt. 5 der Richtlinie)
Die Höhe dieser Leistungen wurde im Jahr 2002 von der Stadtvertretung beschlossen
(Drucksache 0667/02 vom 11.06.2002) und gelten fort. Die Beträge wurde in die Richtlinie übernommen.
2. die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII unter Pkt 6. der Richtlinie
Diese Leistungen waren bisher in einer Arbeitsanweisung des Amtes für Jugend,

Schule, Sport und Freizeit festgelegt. Die Übernahme dieser Regelungen in eine Richtlinie folgt den Empfehlungen des Landesjugendamtes, schafft höhere Rechtsverbindlichkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln. Die Regelungen der Arbeitsanweisung einschließlich der Höchstgrenzen der Beihilfen wurden unverändert in die Richtlinie übernommen.

3. Mit der Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Oktober 2005 wurden im § 39 Abs. 4 SGB VIII die Finanzierung der Vollzeitpflege um die Übernahme anteiliger Renten- und Unfallversicherungsbeiträge für Pflegeeltern erweitert. Diesen neuen Regelungen tragen Pkt.10. und 11. der Richtlinie Rechnung, inhaltlich wird den Empfehlungen des Landesjugendamtes gefolgt.

2. Notwendigkeit

Zur Ausführung der Gesetzesänderung sind für die Landeshauptstadt Schwerin Regelungen zu treffen.

3. Alternativen

Keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die nicht geplanten Ausgaben von ca. 12.000 € (25 Pflegeeltern) sollen in der Haushaltsstelle 45560 76013 aufgefangen werden.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII i.V. m. § 39 SGB VIII.

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister